

# Genossenschaften

Organisation, Praxis und Gründung von Genossenschaften

\_\_\_\_

Bernhard Brauner 4. Juli 2017



## Vorstellung

Dipl.-Betriebswirt (FH)

Bernhard Brauner

Abteilungsleiter Beratung und Betreuung Ware/Agrar Süd/West

Verbandsoberprüfer, Gründungsberater

Tel.: 069 6978-3133

Mobil: 0174 3013288

bernhard.brauner@genossenschaftsverband.de

Themen: u.a. Gründung, Beratung und Betreuung von Genossenschaften, Satzungsfragen

- bis 2006 Prüfer im Außendienst, Prüfung von Agrar-, Waren- und Kreditgenossenschaften
- seit 2006 Beratung bei der Gründung von Genossenschaften sowie Durchführung von Gründungsprüfungen in allen Bereichen (u.a. Energie, Gesundheit, Dienstleistungen, Wohnen, Handel, Bildung



### Übersicht

- 1. Genossenschaftsverband Verband der Regionen e.V.
- 2. Das deutsche Genossenschaftswesen
- 3. Die eingetragene Genossenschaft (eG)
- 4. Gründung
- 5. Finanzierung



Genossenschaftsverband –
Verband der Regionen e.V.

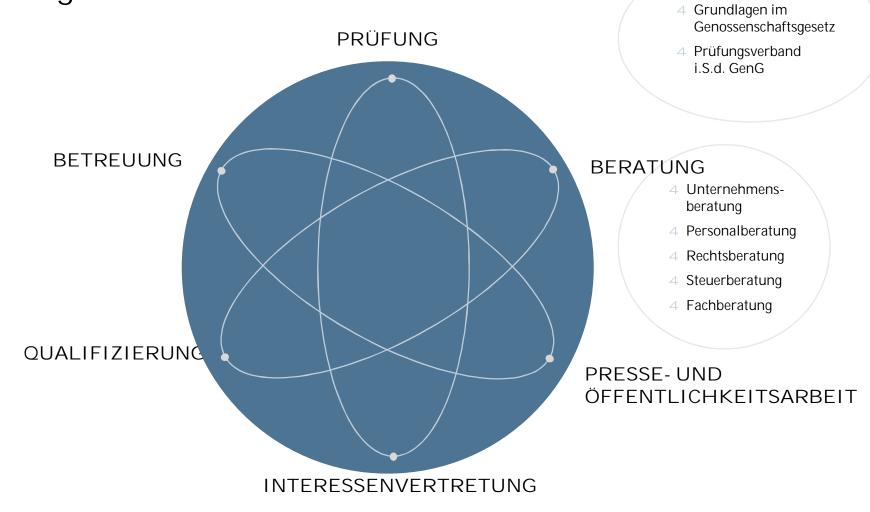


## Genossenschaftsgesetz

§ 53	Pflichtprufung
<b>§</b> 54	Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband
<b>§</b> 55	Prüfung durch den Verband
§ 11	Abs. 2 Anmeldung der Genossenschaft – Bescheinigung und gutachtliche Äußerung
§ 63b	Rechtsform



Aufgaben des Genossenschaftsverbandes





## 2. Das deutsche Genossenschaftswesen



### Das deutsche Genossenschaftswesen

Entstehung des deutsche Genossenschaftswesen (ab 1850), geht zurück auf Bestrebungen von

Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883)

Friedrich-Wilhelm Raiffeisen (1818-1888)

#### Genossenschaftsverband

seit 1862

- 1. Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867
- 2. Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889

(BGB vom 18. August 1896)



## Genossenschaften prägen die deutsche Wirtschaft...

fast 100 % aller Landwirte, Gärtner, Winzer...

90 % aller Bäcker und Fleischer

75 % aller Einzelhandelskaufleute

65 % aller selbständigen Steuerberater

60 % aller Handwerker

... sind Mitglieder einer Genossenschaft

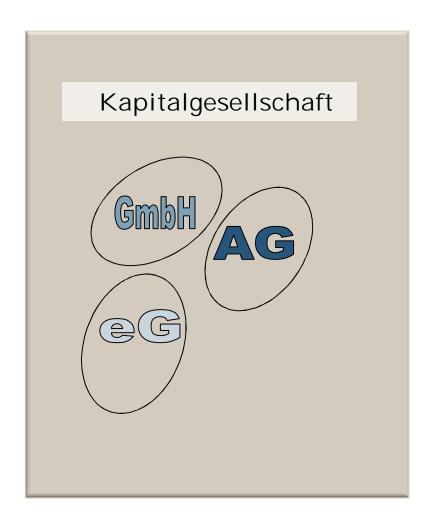




3. Die eingetragene Genossenschaft (eG)



### Rechtsformwahl







## Wesen der Genossenschaft § 1 Genossenschaftsgesetz

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern, erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft".



### Genossenschaft – die ideale Rechtsform

- Ü Flexible Gestaltbarkeit des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes
- Ü Demokratische Mitwirkung: Die Steuerung und Kontrolle der Genossenschaft bleibt bei den Mitgliedern gemäß dem <u>Grundsatz</u> 1 Person = 1 Stimme
- Ü Minimales finanzielles Risiko der Mitglieder
- Ü Steuerliche Vorteile bei der Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder in Form einer genossenschaftlichen Rückvergütung (diese zählt zu den Betriebsausgaben der eG)



### Genossenschaft – die ideale Rechtsform

- Ü Einfache Handhabung des Ein- und Austritts von Mitgliedern Übertragung des Geschäftsguthabens
- ü Einfache Vermögensauseinandersetzung
- ü Haftung der eG ist auf das Genossenschaftsvermögen beschränkt
- Ü Stabile Rechtsform Insolvenzrate weniger als 0,1 % an den gesamten Unternehmensinsolvenzen
- Ü Gesetzliche Prüfung, die über die Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften hinausgeht



## Organisationsstruktur der Genossenschaft

#### Vorstand

- mindestens 1 Person

 bei mehr als 20 Mitgliedern, mind. 2 Vorstandsmitglieder Bestellt den Vorstand

Berichtspflicht

Kontrolle

#### Aufsichtsrat

- mindestens 3 Personen

- fakultativ, wenn ≤ 20 Mitglieder

Die Generalversammlung entlastet den Vorstand und den Aufsichtsrat, beschließt über die Satzung, die Überschussverteilung etc. Bestellt den Aufsichtsrat

Generalversammlung

### Prüfungsverband







# 4. Gründung



### Fahrplan einer Genossenschaftsgründung

Idee, Grobplanung, Suche nach Kooperationspartnern

Vorgespräche und ggf. Beratung durch den Genossenschaftsverband bei

- Geschäftsplan
- Satzung
- Gründungsversammlung

### Gründungsakt

- Gründungsprüfung
- Eintragung in das Genossenschaftsregister



## Beratung bei der Gründung

- § Beratung bei Erstellung und Diskussion des Unternehmenskonzepts und eines Businessplans über mindestens 3 Jahre (besser 5 Jahre)
- § Beratung beim Entwurf und Ausgestaltung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen auf Basis folgender Unterlagen
  - Ø Satzungsmuster
  - Ø Geschäftsordnungsmuster für Vorstand und Aufsichtsrat
  - Ø Protokollmuster einer Gründungsversammlung
  - Ø Protokollmuster einer ersten Aufsichtsratssitzung



## Die Satzung - Mindestinhalt

- Ø Firma und Sitz
- Ø Gegenstand des Unternehmens
- Ø Mitgliedschaft
- Ø Organe
- Ø Nachschusspflicht der Mitglieder
- Ø Bestimmungen zur Generalversammlung
- Ø Form der Bekanntmachungen
- Ø Geschäftsanteil, Pflichteinzahlungen
- Ø Rücklagenbildung



## Gründungsprüfung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG

gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes ob

- § nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft
- § eine Gefährdung der Belange
  - Ø der Mitglieder oder
  - Ø der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.



# 5. Finanzierung



## Finanzierung

### **Eigenkapital**

- § Eigenkapital in der Satzung
- § Geschäftsanteil
- § Mitgliederdarlehen
- § Rücklagen
- § Kündigungsfristen
- § Mindestkapital

### **Fremdkapital**

- § Klassische Bankfinanzierung
- § Mitgliederdarlehen
- § (verlorene) Baukostenzuschüsse



# **Danke**

für Ihre

**Aufmerksamkeit**